

# ARCNET User Group e.V.

ARCNET User Group e. V.

Satzung

27.11.2001

Verfasser: Wolfgang Grund

---

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen  
"ARCNET USER GROUP e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die nationale und internationale Verbreitung des Kommunikationssystems zur Vernetzung von Feldgeräten mit der Bezeichnung ARCNET zum Nutzen der Anwender zu unterstützen. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:
1. Förderung des Informationsaustausches mit allen Interessierten zur weiteren Ausgestaltung der technischen Spezifikation
  2. Förderung der nationalen und internationalen Normungsbestrebungen des Feldbusses ARCNET
  3. Förderung der Standardisierungsbestrebungen der Softwareprotokolle und Hardware – Busanschlaltungen
  4. Information der Öffentlichkeit über den technischen Stand, die Anwendung und die Weiterentwicklung des Feldbusses ARCNET, insbesondere auch durch Teilnahme an Messen, Vorträgen und Tagungen
  5. Beratende Unterstützung von Anbietern von Hardware, Software und Systemen, Planern und Systemhäusern, Anwendern und Betreibern, Forschungsinstituten und Verbänden
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Verein verbunden fühlt und bereit ist, ihn nach Möglichkeit in der Vereinstätigkeit zu unterstützen. Darüber hinaus übernehmen korrespondierende Mitglieder keine Rechtspflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Beendigung der juristischen Person,
  2. durch freiwilligen Austritt,
  3. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist,
  4. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  5. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (7) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 30 Tage vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über einen Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

(9) Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluß einzuberufen. Unterläßt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschuß des Vorstandes wirkungslos.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

---

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist und dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstände gemeinschaftlich oder jeweils ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorständen Alleinvertretungsmacht zubilligen. Sie ist weiterhin berechtigt, einem oder mehreren Vorständen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu gewähren.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Aufstellung des Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum dritten Monat des Geschäftsjahres,
  5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
  6. Erstellen des Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres,
  7. Abschluß und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
  8. Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.

## § 8 Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet er allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift abzufassen, die zumindest die Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jeweils eine Abschrift ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendezeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch entsprechende Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch oder schriftlich gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom 1. Vorsitzenden entweder durch schriftliche Mitteilung gegenüber allen Vereinsmitgliedern oder durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt einberufen. Zwischen der Auslieferung des Mitteilungsblattes bzw. der Absendung der schriftlichen Einberufungsmittteilung und dem Tag der Versammlung müssen zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung bzw. Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
  2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
  3. Wahl des Vorstandes.
  4. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  5. Beschlußfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  6. Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluß durch den Vorstand
  7. Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Jahrestätigkeitsplanes
  8. Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitgliedern, wobei mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder anwesend sein muß. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet ist.

---

## § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Die Art und Durchführung einer Wahl legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Ladung beschlußfähig, soweit 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Hinblick auf Satzungsänderungen nach § 9 Abs. 4 der Satzung müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein.

---

## **§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

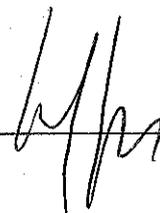
- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder.
- (2) Nach Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung in die Steuerbegünstigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

---

Festgestellt am 27.11.02.....

Name, Unterschrift:

WOLFGANG GRUND



○

○

○

○